



Protokoll über die neunzehnte Sitzung des Ausschusses 2

Anwesende Ausschussmitglieder:

Univ. Prof. Dr. Karl Korinek, Vorsitzender
Univ. Prof. Dr. Ewald Wiederin, stellvertretender Vorsitzender
Dr. Matthias Germann (Vertreter für Dr. Herbert Sausgruber)
Univ. Prof. Dr. Clemens Jabloner
Dr. Elfriede Mayerhofer
Univ. Prof. Dr. Theo Öhlinger
Dr. Klaus Wejwoda (ständiger Vertreter für Ök.Rat Rudolf Schwarzböck)

Entschuldigt:

Univ. Prof. Dr. Peter Böhm
Dr. Peter Kostelka
Ass. Prof. Dr. Klaus Poier
Dr. Johannes Schnizer

Weitere Teilnehmer:

Mag. Ronald Faber (Beobachter für Dr. Peter Kostelka)
Alexandra Lucius (Beobachterin für Univ. Prof. Dr. Andreas Khol)
Mag^a. Andrea Martin (ständige Expertin)
Dr. Marlies Meyer (Beobachterin für Dr. Eva Glawischnig)
Mag. Bernhard Rochowanski (Beobachter für Herbert Scheibner)

Dr. Clemens Mayr (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Dr. Karl Megner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Dr. Gert Scherthanner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Birgit Mayerhofer (Mitarbeiterin des Büros des Österreich-Konvents)

Datum: **26. November 2004**
Beginn: 09.⁰⁰ Uhr
Ende: 12.¹⁵ Uhr

Tischvorlagen:

Mag^a. *Andrea Martin*, Aktuelle Änderungen im Verfassungsbestand;

SChef Dr. *Werner Pürstl* (Bundesministerium für Justiz), Antwortschreiben vom 5. November 2004 betreffend die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls durch die Italienische Republik;

Univ. Prof. Dr. Dr. *Karl Korinek*, Entwurf des ergänzenden Berichts des Ausschusses 2 (Legistische Strukturfragen) zu den zusätzlichen Mandaten (Stand: 25. November 2004).

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung der Protokolle über die 18. Sitzung vom 12. und 13. November 2004
- 2.) Aktuelle Änderungen im Verfassungsrecht und Konsequenzen aus der Information über die Anwendung der Regeln über den Europäischen Haftbefehl durch Italien
- 3.) Fortsetzung der Diskussion zum Thema „Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung“ (Elektrizitätswirtschaft); Textvorschläge (Dr. *Germann*, in dem der revidierte Vorschlag Dr. *Korinek* bereits integriert ist, und Univ.-Prof. Dr. *Wiederin*)
- 4.) Textvorschlag (Präs. Dr. *Jabloner*) zum Thema „Sammelgesetze“ (auch hinsichtlich einfacher Gesetze)
- 5.) Textvorschlag (Univ.-Prof. Dr. *Wiederin*) zum relativen Inkorporationsgebot
- 6.) Besprechung des Berichtsentwurfs zu den Ergänzungsmandaten
- 7.) Diskussion über den im Mandat vorgesehenen „zweiten Durchgang“
- 8.) Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1.: Genehmigung der Protokolle über die 18. Sitzung vom 12. und 13. November 2004

1. Das Protokoll über die 18. Sitzung des Ausschusses 2 (Teil I) vom 12. November 2004 wird mit der Maßgabe der nachfolgenden Änderungen genehmigt:

- Auf Seite 3 des Protokolls haben unter Tagesordnungspunkt 2. der 2. und der 3. Satz zu lauten:
„... Das Problem der Antworten der verschiedenen Ausschüsse bestehe einerseits darin, dass diese unvollständig seien (so liegen von den Ausschüssen 4 und 6 derzeit noch gar keine Stellungnahmen vor) und dass sich gegenseitig ausschließende Vorschläge erstattet wurden, die Entscheidungsfindung also noch nicht abgeschlossen sei. Manche Ausschüsse hätten teilweise nur sehr diffuse Vorschläge erstattet bzw. manchmal den Wunsch geäußert, dass man bestimmte Probleme in der Verfassung regeln müsse. ...“
- Auf Seite 6 des Protokolls hat unter Tagesordnungspunkt 4. der Unterpunkt 4.3. wie folgt zu lauten:
*„4.3. Tabellenteil I, S. 77, lfde Z 63: § 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz):
 In diesem Punkt bleibt der Ausschuss prinzipiell bei seiner bisherigen Ansicht, wonach diese Bestimmung ihres Verfassungsrangs zu entkleiden ist („F11“): sie habe nämlich insofern keinen Anwendungsbereich, als sie nur auf Kommissionsgebühren Anwendung finde und diese keine „Abgaben“ im Sinne der Finanzverfassung sind, sondern es sich bei diesen Gebühren um eine verfahrensrechtliche Materie handelt, die vom einfachen Gesetzgeber geregelt werden kann. In die Erläuterungen solle jedoch ein Hinweis aufgenommen werden, dass neben dem Bund auch die Länder verpflichtet sind, die bisher gewährten gebührenrechtlichen Begünstigungen bei Verhandlungen in einer Volksgruppensprache weiterhin zu leisten.“*
- Auf Seite 8 des Protokolls ist nach dem Unterpunkt 4.11. folgender Absatz einzufügen:
„Die Auffassung von Abg. z. NR Dr. Glawischnig, dass die einzelnen Vorschläge des Ausschusses insbesondere bei deren konkreten Umsetzung durch den Verfassungsgesetzgeber erläutert werden sollten, wird vereinzelt im Ausschuss geteilt.“
- Auf den Seiten 8 und 9 des Protokolls werden aus systematischen Gründen die beiden Absätze über die Alternativvorschläge von Univ. Prof. Dr. Öhlinger einerseits und Univ. Ass. Dr. Leidenmühler andererseits „umgereiht“ und hat der dem Vorschlag Dris. Leidenmühler vorangestellte Einleitungssatz wie folgt zu lauten:
*„Dazu wird von Dr. Meyer ein von Univ. Ass. Dr. Leidenmühler erstatteter Textvorschlag für einen adaptierten Abs. 2a des Art. 50 B-VG folgenden Inhalts zur Diskussion gestellt:
 ...“*

- Auf Seite 10 oben des Protokolls (= letzter Absatz des Tagesordnungspunktes 7.) ist nach der Wortfolge „... insbesondere des *Hauptausschusses*, ..“ der Klammerausdruck „... (bzw. *des Bundesrats*) ..“ einzufügen.

Mit der Maßgabe der vorstehend aufgezählten Änderungen wird das Protokoll über die 18. Sitzung des Ausschusses 2 (Teil I) vom 12. November 2004 schließlich genehmigt.

2. Das Protokoll über die 18. Sitzung des Ausschusses 2 (Teil II) vom 13. November 2004 wird ohne Änderungen genehmigt.

Tagesordnungspunkt 2.: Aktuelle Änderungen im Verfassungsrecht und Konsequenzen aus der Information über die Anwendung der Regeln über den Europäischen Haftbefehl durch Italien

Frau Mag^a. *Martin* stellt ihre Arbeitsunterlage über „Aktuelle Änderungen im Verfassungsbestand“ vor. Den in diesem Papier erstatteten Vorschlägen entsprechend, kann im Ausschuss Konsens erzielt werden,

- dass hinsichtlich einzelner Bundesverfassungsgesetze und bilateraler Staatsverträge zwischen der Republik Österreich einerseits und der Tschechischen Republik bzw. der Bundesrepublik Deutschland andererseits (jeweils betreffend den Verlauf der Staatsgrenzen) jeweils mit „F 11“ vorgegangen werden kann (hingewiesen wird darauf, dass die Verträge zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik Änderungen der Altverträge beinhalten, die insofern bedeutsam sind, als sie in einem allfälligen „zweiten Durchgang“ zu geänderten Empfehlungen führen würden),
- dass die Bestimmung des § 41 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes (betreffend die Weisungsfreistellung des Tierschutzombudsmannes) entsprechend der Antwort des Ausschusses 6 zu vergleichbaren Bestimmungen behandelt werden sollte und
- dass hinsichtlich des Art. IX Abs. 1 und 4 bis 6 und des Art. XII Abs. 4 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung – im Hinblick auf das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 5. November 2004 – mit „F 11“ anstatt mit „F 21“ vorgegangen werden sollte.

Tagesordnungspunkt 3.: Fortsetzung der Diskussion zum Thema „Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung“ (Elektrizitätswirtschaft)

Auf der Grundlage der bisher erzielten Ergebnisse wird über die weiteren Textvorschläge zu diesem Thema beraten.

Überwiegende Zustimmung findet der von Dr. *Ger mann* vorgelegte Entwurf, in den auch der auf Grund der Ergebnisse der 18. Sitzung überarbeitete Vorschlag Dris. *Korinek* integriert wurde.

Bei der Diskussion des von Dr. *Wiederin* vorgelegten Alternativentwurfs einer bloß verfahrensrechtlichen Lösung wird festgestellt, dass diese den derzeitigen Verbürgungen nicht gleichwertig ist, da bloß die Veräußerung von Anteilen bzw. Grundstücken an erschwerte Bedingungen gebunden, die Substanzsicherung selbst aber nicht verfassungsrechtlich verbürgt würde. Dies wird vor allem im Hinblick auf die Substanzerhaltungspflicht des von den Bundesforsten verwalteten Vermögens überwiegend als unzureichend erachtet.

Einige Mitglieder des Ausschusses sprechen sich daher gegen die verfahrensrechtliche Lösung aus; es wird jedoch Übereinstimmung erzielt, dass auch dieser Weg im Bericht skizziert werden soll, wobei aber auf die geringere Garantiefunktion hinzuweisen ist.

Der als Ergebnis dieser Beratungen überarbeitete Berichtsentwurf bildet einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls.

Tagesordnungspunkte 4. und 5.: Diskussion zum Thema Sammelgesetze; Diskussion zum Thema "relatives Inkorporationsgebot"

Erörtert werden anhand der Papiere Dris. *Wiederin* und *Jabloner* verschiedene Details, wobei sich der Ausschuss schließlich einhellig auf den im ergänzenden Bericht wiedergegebenen Text und die Feststellungen hiezu versteht. Dieser Bericht bildet insoweit einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls.

Eingehend wird die Frage diskutiert, wie „Verfassungstrabanten“ in Hinkunft erlassen bzw. abgeändert werden können sollen.

Ein Teil des Ausschusses tritt dafür ein, dass jede Änderung eines Trabanten einer verfassungsgesetzlichen Grundlage bedürfe; ein solches Verfassungsgesetz solle einerseits die entsprechende Ziffer im neuen Art. 149 B-VG und andererseits den Verfassungstrabanten novellieren (ändern, ergänzen oder auch aufheben). Dem wird von einem anderen Teil des Ausschusses jedoch entgegen gehalten, dass eine solche Lösung streng genommen dem Verbot von Sammelgesetzen, auf das man sich im Wesentlichen bereits geeinigt habe, widersprechen würde. Es sollte daher keine verfassungsrechtliche, sondern bloß eine einfachgesetzliche Grundlage (wenngleich mit qualifizierter Mehrheit; so genanntes „2/3-Gesetz“) notwendig sein. Das hätte auch den Vorteil, dass man in der Aufzählung im neuen Art. 149 B-VG nicht die jeweils aktuell geltende Fassung, sondern lediglich die Stammfassung der Verfassungstrabanten anführen müsste.

Das schließlich gefundene Ergebnis ist im ergänzenden Bericht festgehalten.

Tagesordnungspunkte 6, 7. und 8.: Besprechung des Berichtsentwurfs zu den Ergänzungsmandaten; Diskussion über den im Mandat vorgesehenen „zweiten Durchgang“; Allfälliges

Der Vorsitzende dankt allen Teilnehmern für deren rege und konstruktive Mitarbeit und kündigt an, dass der heute als Tischvorlage präsentierte Berichtsentwurf im Sinne der Ergebnisse der heutigen Sitzung abgeändert und ergänzt und dann an alle Ausschussmitglieder – unter gleichzeitiger Einräumung einer etwa dreitägigen Stellungnahmefrist – versendet werde. Es soll jedenfalls sichergestellt werden, dass der ergänzende Bericht in seiner endgültigen Fassung schon beim übernächsten Konventsplenum am 10. Dezember 2004 präsentiert werden kann. Dieser Vorgangsweise wird allgemein zugestimmt. Ob der Ausschuss seine Beratungen im Rahmen der im ursprünglichen Mandat vorgesehenen „zweiten Phase“ fortsetzen werde, hänge letztlich von den vom Präsidium zu treffenden Entscheidungen ab.

Schriftführung: Dr. Clemens Mayr
Dr. Karl Megner
Dr. Gert Schernthanner
Birgit Mayerhofer

Vorsitzender: Präsident Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek

Anlagen im Originalprotokoll: Anwesenheitsliste, 3 Tischvorlagen